



Pet 2-19-02-1132-031299

33719 Bielefeld

Leistungen an Mitglieder des
Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Bezüge der Abgeordneten des Deutschen Bundestages während der "Corona-Krise" auf das Niveau von Kurzarbeitergeld – 67 Prozent – abzusenken.

Als Begründung führt der Petent an, die Abgeordneten sollten Solidarität mit der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland zeigen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 390 Mitzeichnungen und 44 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:



Bundestagsabgeordnete erhalten seit dem 1. Juli 2019 einen Betrag in Höhe von 10.083,47 Euro als Abgeordnetenentschädigung ("Diät"). Der § 11 Abs. 1 Satz 1 Abgeordnetengesetz (AbgG) bestimmt, dass als Orientierungsgröße für die Abgeordnetenentschädigung die Bezüge eines Richters an einem obersten Gerichtshof des Bundes dienen sollen. Ausdrücklich zitiert das Gesetz die Besoldungsgruppe R 6 des Bundesbesoldungsgesetzes. Danach bezieht ein Richter an einem obersten Gerichtshof des Bundes seit 1. März 2020 ein Grundgehalt in Höhe von 10.289,32 Euro und eine Zulage in Höhe von 470 Euro monatlich, in der Summe also 10.759,32 Euro. Die Entschädigung der Abgeordneten liegt somit um knapp 700 Euro unter der gesetzlich vorgesehenen Orientierungsgröße.

Nach § 11 Abs. 4 AbgG wird die monatliche Entschädigung eines Mitglieds des Deutschen Bundestages jährlich zum 1. Juli in ihrer Höhe angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des Nominallohnindex des vergangenen Jahres. Dieser Index spiegelt die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste aller abhängig Beschäftigten in Deutschland wider. Damit sind alle vollzeit-, teilzeit-, und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer im gesamten öffentlichen und privaten Sektor erfasst. Sonderzahlungen (z.B. "Weihnachtsgeld") sind eingeschlossen. Auf diese Weise sind die Abgeordneten an der durchschnittlichen Einkommensentwicklung des überwiegenden Teils der Bevölkerung beteiligt. Dies bedeutet auch, dass eine negative Entwicklung des Index sich auf die Abgeordnetenentschädigung negativ auswirken würde. Geriete der Index ins Minus, würde auch die Abgeordnetenentschädigung nach unten angepasst werden. Die Einkommensentwicklung der Privathaushalte wird auf diese Weise aus Sicht des Petitionsausschusses gut nachvollzogen.

Eine Aussetzung des Anpassungsverfahrens nach § 11 Abs. 4 und 5 AbgG ist nur aufgrund eines Gesetzes möglich. Von dieser Möglichkeit hat der Deutsche Bundestag Gebrauch gemacht und am 7. Mai 2020 einstimmig das Anpassungsverfahrensaussetzungsgesetz 2020 beschlossen (Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18701, Beschlussempfehlung und



Bericht auf Drucksache 19/19013). Damit reagiert er auf den Sonderfall einer weltweiten Pandemie, welche erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen mit sich bringt. Im Nominallohnindex für das Jahr 2019, welcher für die Anhebung der Abgeordnetenentschädigung 2020 relevant gewesen wäre, waren die wirtschaftlichen Auswirkungen noch nicht berücksichtigt. Eine Anpassung aufgrund dieser Daten sollte deshalb nicht erfolgen und wurde für das Jahr 2020 ausgesetzt.

In der Gesetzesbegründung wird erläutert, dass das Verfahren dadurch insgesamt nicht in Frage gestellt wird. Die Indexierung stellt die Angemessenheit der Entschädigung sicher und erhöht die Nachvollziehbarkeit der Entschädigungsentwicklung. Der Nominallohnindex bildet außerhalb von Fällen höherer Gewalt, wie sie durch die derzeitige pandemische Lage entstanden sind, die Verdienstentwicklung exakt, zeitnah und in regelmäßigen Zeitabständen ab. Das Statistische Bundesamt erhebt die Verdienstdaten vierteljährlich und aggregiert diese dann zu einem Jahresergebnis. Verdienstentwicklungen wirken sich ohne Verzögerung direkt positiv oder negativ auf die Abgeordnetenentschädigung aus. Hieran sollte nach Auffassung des Petitionsausschuss festgehalten werden. Damit folgt der Deutsche Bundestag auch weiterhin der seinerzeit eingesetzten "Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts", die am 18. März 2013 diese Empfehlung zum Anpassungsverfahren für die Abgeordnetenentschädigung gegeben hat.

Dieses Festhalten führt im Jahre 2021 zur erstmaligen Absenkung der Abgeordnetenentschädigung um 0,7 %. Damit vergrößert sich der Abstand zur gesetzlich vorgesehen Orientierungsgröße weiter.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die mit der Petition erhobenen Forderungen im Ergebnis nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.